

Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft

vom xxxx 2014

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 2, 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 und 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003¹ über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (Gesetz),

verordnet:

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1 Beherbergungswirtschaft

¹ Die Beherbergungswirtschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes umfasst:

- a. Hotels;
- b. strukturierte Beherbergungsbetriebe;
- c. Grundstücke, Bauten, Räumlichkeiten, Installationen und Einrichtungen, die zu Hotels oder strukturierten Beherbergungsbetrieben gehören.

² Strukturierte Beherbergungsbetriebe sind Beherbergungsbetriebe, die:

- a. auf die professionelle und kurzzeitige Beherbergung von Gästen ausgerichtet sind;
- b. direkt oder über Kooperationspartner weitere hotelmässige Infrastrukturen und Leistungen, die von der Mehrheit der Kundinnen und Kunden beansprucht werden, sicherstellen;
- c. entsprechend positioniert sind und gezielt Kurzzeitgäste bewerben;
- d. in der Regel mindestens 15 Zimmer oder 30 Betten aufweisen, die in Bezug auf Konzept oder Standort einheitlich sind;
- e. einen eigenständigen wirtschaftlichen Hotelteil aufweisen, wenn es sich um gemischtwirtschaftliche Betriebe handelt;
- f. als einheitlicher Betrieb genutzt werden, wenn es sich um hybride Beherbergungsformen handelt.

AS 2003 4317

¹ SR 935.12

Art. 2 Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte

Die Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte sind im Anhang aufgeführt.

2. Abschnitt: Gewährung von Darlehen**Art. 3** Aufgaben der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit

¹ Die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH gewährt die Darlehen nach Artikel 4 des Gesetzes subsidiär zu privaten Kapitalgebern.

² Sie kann private Akteure und öffentliche Gebietskörperschaften in Investitions-, Finanzierungs- und in damit verbundenen Strategiefragen zur Beherbergungswirtschaft beraten.

³ Die Einnahmen aus der Beratung müssen deren Kosten decken.

Art. 4 Berechnung des Ertragswerts

¹ Der Ertragswert nach Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes berechnet sich nach in Wissenschaft und Praxis anerkannten Methoden aus der Kapitalisierung der für die Kapitaldienste freien Mittel. Die Kosten der Wiederbeschaffung der im Laufe der Zeit entwerteten Anlagen sind von den freien Mitteln abzuziehen.

² Bei Investitionsprojekten werden zur Ermittlung des Ertragswerts sowohl der detaillierte Unternehmensplan als auch die Erfahrungszahlen von Betrieben gleicher Art, Grösse und Umsatzstruktur herangezogen.

³ Erträge aus Nebenbetrieben und nicht betriebsnotwendige Vermögensteile wie Umschwung oder Gebäulichkeiten sind zu berücksichtigen.

⁴ Kann der Ertragswert nicht oder nicht zuverlässig ermittelt werden, so ist die Tragbarkeit der Zins- und Amortisationslasten massgebend für die maximale Belehnung.

⁵ Die Berechnungsmethode wird im Geschäftsreglement präzisiert.

Art. 5 Darlehensbetrag

¹ Das Darlehen pro Vorhaben beträgt in der Regel zwischen 100 000 und 6 Millionen Schweizerfranken. Es darf nicht mehr als 40 Prozent des Ertragswerts betragen.

² Ausnahmsweise können Darlehen von über 6 Millionen Schweizerfranken gewährt werden insbesondere für Projekte, die:

- a. zur Stärkung von Tourismusdestinationen beitragen, wie Leadbetriebe oder Kooperationsvorhaben;
- b. einen innovativen, nachhaltigen und exemplarischen Charakter haben.

³ Ausnahmsweise können Darlehen mit einem Anteil von über 40 Prozent des Ertragswerts gewährt werden insbesondere für Investitionsprojekte in peripheren oder strukturschwachen Regionen.

Art. 6 Übernahme bestehender Darlehen

¹ Die SGH kann bestehende Darlehen übernehmen, wenn sich dadurch für den Betrieb die Zins- und Amortisationslasten reduzieren.

² Für die Übernahme bestehender Darlehen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Gewährung neuer Darlehen.

³ Darlehen für Sanierungen werden nicht übernommen.

Art. 7 Zinsen und Amortisationen

¹ Die SGH legt die Zinsen so fest, dass die Administrations-, Risiko- und Refinanzierungskosten ihres Darlehensgeschäfts über einen Konjunkturzyklus hinweg gedeckt sind. Bei der Festlegung berücksichtigt sie die Finanzerträge und den Ertrag aus den den Darlehensnehmern verrechneten Leistungen.

² Gewährt sie Darlehen mit Gewinnbeteiligung, so kann sie den Zinssatz reduzieren.

³ Sie kann den Schuldner für einen begrenzten Zeitraum von der Amortisationspflicht befreien.

Art. 8 Massnahmen zur Vermeidung von Kreditverlusten

Zur Vermeidung von Kreditverlusten kann die SGH im Einzelfall besondere Zins- und Amortisationsbedingungen gewähren sowie weitere Massnahmen ergreifen.

Art. 9 Sicherstellung

Die SGH legt fest unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise Darlehen ohne Sicherheiten gewährt werden können.

3. Abschnitt: Finanzierung der SGH und Übernahme von Verlusten aus der Darlehenstätigkeit**Art. 10**

¹ Über die Übernahme von Verlusten aus der Darlehenstätigkeit durch den Bund gemäss Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet das Staatssekretariat für Wirtschaft im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

² Vom Bund übernommene Verluste aus der Darlehenstätigkeit werden von den Guthaben, die er bei der SGH hat, abgeschrieben. Vom Bund nicht übernommene Verluste aus der Darlehenstätigkeit hat die SGH aus eigenen Mitteln zu decken.

³ Fremdkapital darf bei interessierten Kreisen oder am Kapitalmarkt gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes nur beschafft werden, wenn es unmittelbar für die Darlehensgewährung verwendet wird. Die Administrations-, Risiko- und Refinanzierungskosten, die durch die Verwendung von Fremdkapital entstehen, müssen von den mit dem Fremdkapital erwirtschafteten Erträgen vollständig gedeckt sein.

4. Abschnitt: Organe

Art. 11 Organisation der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, die Verwaltung und die Revisionsstelle.

Art. 12 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SGH.

² Sie beschliesst über Erlass und Änderung der Statuten nachdem der Bundesrat ihnen zugestimmt hat.

Art. 13 Verwaltung: Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder

¹ Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern.

² Bei der Wahl der Mitglieder der Verwaltung ist auf eine angemessene Vertretung der Beherbergungswirtschaft, der Banken, der Sprachregionen und der Geschlechter zu achten.

³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) wählt auf Vorschlag der Verwaltung den Präsidenten oder die Präsidentin.

⁴ Das WBF wählt vier Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Verwaltung auf der Basis eines von ihm erstellten Anforderungsprofils.

⁵ Die anderen vier Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Vertreter des Bundes stimmen bei dieser Wahl nicht mit.

Art. 14 Verwaltung: Aufgaben

¹ Die Verwaltung ist das Leitorgan. Sie hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. die Oberleitung der SGH und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Organisation;
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d. Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Mitgliedern der Direktion und den leitenden Angestellten;
- e. die Oberaufsicht über die Direktion, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

² Sie beschliesst über Erlass und Änderung des Geschäftsreglements nachdem der Bundesrat ihm zugestimmt hat.

³ Sie kann die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie hat für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder zu sorgen.

⁴ Sie stellt sicher, dass die freien Mittel der SGH mit dem Minimalziel der mittelfristigen Realwerterhaltung angelegt werden und die SGH jederzeit in der Lage ist, ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen zu können.

⁵ Die Mitglieder der Verwaltung müssen ihre Aufgaben und Pflichten mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der SGH in guten Treuen wahren. Die Verwaltung trifft die organisatorischen Vorkehrungen zur Wahrung der Interessen der SGH und zur Verhinderung von Interessenkollisionen.

⁶ Die Mitglieder der Verwaltung legen ihre Interessenbindungen gegenüber dem Wahlorgan offen. Sie melden Veränderungen während der Mitgliedschaft laufend. Die Verwaltung informiert darüber im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts.

Art. 15 Verwaltung: Einsicht in die Geschäfte

Sie hat dem WBF Einblick in die Geschäfte der SGH zu gewähren und den Geschäftsbericht zuzustellen.

Art. 16 Verwaltung: Vergütung der Mitglieder

¹ Die Vergütung der Mitglieder der Verwaltung wird von der Generalversammlung genehmigt und im Geschäftsbericht der SGH ausgewiesen.

² Die Generalversammlung genehmigt die Vergütung der Verwaltung mindestens einmal pro Amtsdauer.

Art. 17 Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle wird ein zugelassenes Revisionsunternehmen gewählt.

² Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung im Einvernehmen mit dem WBF.

5. Abschnitt: Personal

Art. 18

Das Personal der SGH wird nach Obligationenrecht² angestellt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 26. November 2003³ zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft wird aufgehoben.

² SR 220

³ AS 2003 4317, 2010 3175

Art. 20 Übergangsbestimmung

¹ Die SGH kann bei Finanzierungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen und die Betriebe betreffen, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung ausserhalb der Fremdenverkehrsgebiete und der Badekurorte nach Artikel 2 liegen, bestehende Darlehen weiterführen und Anpassungen der Finanzierungsbedingungen bewilligen.

² Die SGH kann für diese Betriebe ausnahmsweise auch zusätzliche Kreditentscheide fällen, soweit dies zur Sicherstellung der Finanzierung der Betriebe und zur Stützung der Werthaltigkeit der Darlehen nötig ist, längstens jedoch bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xxxx 2015 in Kraft.

Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte

Als Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte gelten

1. Die Schweiz mit Ausnahme der Kantone Zürich, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau und Genf sowie der Gemeinden der Agglomerationen Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf gemäss den Ergebnissen der Volkszählung 2000.
2. Im Kanton Zürich
 - die Gemeinden ...
3. Im Kanton Zug
 - die Gemeinden ...
4. Im Kanton Solothurn
 - die Gemeinden ...
5. Im Kanton Basel-Landschaft
 - die Gemeinden ...
6. Im Kanton Aargau
 - die Gemeinden ...